



Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat
Soziales, Jugend und Gesundheit

Auf der Schanz 39, 3. Stock
85049 Ingolstadt

Telefon
(0841) 3 05-50 001
Telefax
(0841) 3 05-50 019
E-Mail
isfried.fischer@ingolstadt.de
Zimmer
313

AfD Stadtratsfraktion Ingolstadt
Milchstraße 4
85049 Ingolstadt

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen
V/Fi

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
24.06.2025

22.07.2025

Ihre Fragen zur Eröffnung der Gemeinschaftsunterkunft in der Schollstraße

Sehr geehrte Herren Stadträte,

aufgrund der Anzahl Ihrer Fragen gilt Ihre Anfrage nach § 56 Abs. 2 Satz 3 2. Alternative der Geschäftsordnung des Stadtrates als schriftliche Anfrage, die nach dem Verfahren gem. § 56a GeschO zu behandeln ist. Herr Oberbürgermeister Dr. Kern hat mich beauftragt, Ihre Fragen zu beantworten.

Vorbemerkung:

Ihre an Herrn Oberbürgermeister Dr. Kern mit Schreiben vom 24. Juni 2025 gerichteten Fragen sind identisch, mit den von Ihnen, Herr Abgeordneter Lipp, am 23. Mai 2025 an die Staatsregierung gerichteten und von Herrn Staatssekretär Kirchner mit Schreiben des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 16. Juni 2025 bereits beantworteten Fragen. Da die Gemeinschaftsunterkunft eine Einrichtung des Freistaates Bayern ist, liegen der Stadt Ingolstadt keine weitergehenden Informationen als dem Freistaat vor. Zu ihren Fragen sind daher auch der Stadtverwaltung nur allgemeine Antworten möglich.

- 1. Wie viele Personen werden in der Asylunterkunft in der Schollstraße in Ingolstadt nach dem Erkenntnisstand der Stadt Ingolstadt aufgenommen (bitte hier die Personenzahl nach Herkunftsland, Geschlecht, Alterskohorte und Religionszugehörigkeit aufgliedern)?*

Die Gemeinschaftsunterkunft ist für eine Belegung mit maximal 110 Personen ausgelegt.

Da die Unterkunft vom Freistaat Bayern noch nicht in Betrieb genommen wurde – aktuell gehen wir von einem Belegungsbeginn bis Anfang August aus - sind die erbetenen Angaben (insbesondere zu Herkunftsländern, Geschlecht oder Alter) derzeit noch nicht möglich. Angaben von Personen zu einer eventuellen Religionszugehörigkeit sind freiwillig (Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz) – dies gilt auch für Ausländer (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 5 AZRG). Hierzu werden daher auch nach Belegungsbeginn keine vollständigen Daten vorliegen.

2. *Befinden sich unter den künftigen Bewohnern der Unterkunft in der Schollstraße Personen, gegen die bereits Anzeigen bei der Polizei erstattet worden sind (hier bitte nach dem jeweiligen Anzeigegrund aufgliedern)?*

Den Ausländerbehörden werden von Polizei und Staatsanwaltschaft alle Strafanzeigen/-verfahren von Ausländerinnen und Ausländern zugeleitet, die in deren Zuständigkeitsbereich wohnen. Das Amt für Ausländerwesen und Migration in Ingolstadt erlangt erst Kenntnis von etwaigen Anzeigen, wenn die Person in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Stadt Ingolstadt zuzieht. Für einen Teil der in Ingolstadt wohnenden Asylbewerber liegt die Zuständigkeit bei der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern.

3. *Befinden sich unter den künftigen Bewohnern der Unterkunft in der Schollstraße Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren in ihren Herkunftsländern oder in Deutschland gelaufen ist resp. aktuell noch anhängig ist (hier bitte die Ermittlungsverfahren nach dem jeweiligen Ermittlungsgrund aufgliedern)?*

Der Stadtverwaltung ist im Regelfall von keinem Einwohner Ingolstadts bekannt, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren im Ausland anhängig ist oder in der Vergangenheit anhängig war.

Sofern gegen in Ingolstadt wohnende Ausländer der Verdacht auf bestimmte Straftaten besteht, erlangt das Amt für Ausländerwesen und Migration der Stadtverwaltung hiervon über Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis und prüft in jedem Einzelfall, ob dies Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus hat.

4. *Befinden sich unter den künftigen Bewohnern der Unterkunft in der Schollstraße Straftäter, die in ihren Herkunftsländern oder in Deutschland bereits verurteilt worden sind (bitte hier nach den Straftatbeständen aufgliedern)?*

Im Ausland erfolgte strafrechtliche Verurteilungen sind der Stadtverwaltung im Regelfall von ihren Einwohnern nicht bekannt.

Eine strafrechtliche Verurteilung im Ausland kann nicht in allen Fällen mit unseren rechtsstaatlichen Verfahren verglichen werden. Eine strafrechtliche Verfolgung im Herkunftsland kann dazu führen, dass der Schutzsuchende als Flüchtling bzw. Asylberechtigter anzuerkennen ist, wenn die Verfolgung politisch motiviert ist oder als schwere Menschenrechtsverletzung anzusehen ist. Entsprechend verfolgte Personen sind daher keine „Straftäter“.

Andererseits führen im Ausland begangene schwere nichtpolitische Straftaten dazu, dass die Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen ist.

- 5.1. *Wie viele der künftigen Bewohner der Unterkunft in der Schollstraße leiden unter einer psychischen Erkrankung (hier bitte aufschlüsseln nach Art der psychischen Erkrankung)?*

Aufgrund der baulichen Struktur der Gemeinschaftsunterkunft mit überwiegend Einzelzimmern hat die Regierung von Oberbayern angekündigt, dass die Unterkunft auch zur Unterbringung von vulnerablen Personen genutzt werden soll. Dabei handelt es sich um Personen, die selbst erhöht

schutzbedürftig sind und zu ihrem eigenen Schutz und Wohlergehen nicht wie sonst üblich in Mehrbettzimmern untergebracht werden sollen. Einen erhöhten Schutzbedarf können z.B. Geflüchtete aufweisen, die aufgrund von negativen Erfahrungen in den Herkunftsländern oder auf ihren Fluchtwegen, wie etwa erlittene Gewalt oder der Verlust von nahestehenden Menschen, einen besonderen Bedarf an Rückzugsmöglichkeiten haben.

5.2. Befinden sich unter den künftigen Bewohnern der Unterkunft in der Schollstraße Personen, die aufgrund von „psychischer Erkrankung“ vor einem Gericht für schuldunfähig erklärt worden sind (hier bitte die ursprünglichen Anklagegründe gegen die Personen nennen)?

Dem Sozialreferat und dem Amt für Ausländerwesen und Migration der Stadt ist im Rahmen der Unterbringung Geflüchteter in Ingolstadt in den vergangenen zehn Jahren kein Fall erinnerlich, in dem ein in Ingolstadt wohnender Geflüchteter von einem Gericht für schuldunfähig erklärt worden wäre. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dies im Regelfall auch bei den künftigen Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft in der Schollstraße nicht vorkommen wird.

6. Wie viele der künftigen Bewohner der Unterkunft in der Schollstraße leiden unter einer körperlichen Einschränkung/Behinderung (hier bitte aufschlüsseln nach Art der Einschränkung/Behinderung)?

Ein erhöhter Schutzbedarf der Bewohner kann auch darin begründet sein, dass eine Person in ihrer körperlichen Mobilität oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eingeschränkt und deshalb auf einen eigenen Sanitärbereich angewiesen ist. Ob und welcher Anteil der künftigen Bewohner einen solchen Schutzbedarf haben wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt und wird auch in Zukunft fortlaufenden Änderungen in der Zusammensetzung der Bewohner unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat